

Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH  
Memellandstraße 2  
24537 Neumünster

Hamburg, 10. Mai 2016  
Unser Zeichen: 30040/2016/1185 We/SPo  
Tel +49 (0)40 36805-292  
Fax +49 (0)40 36805-333

### **Antrag auf verbindliche Auskunft für die umsatzsteuerliche Behandlung von Zuwendungen der Stadt Neumünster**

Sehr geehrte Frau Meyer,

wunschgemäß kommen wir auf Ihr Anliegen zurück und legen Ihnen im Folgenden dar, warum wir die Beantragung einer verbindlichen Auskunft hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der von der Stadt Neumünster an die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (im Folgenden: Wirtschaftsagentur) auf der Basis des Entwurfs eines Betrauungsakts zu tätigen Zuwendungen für empfehlenswert halten.

Die Wirtschaftsagentur nimmt in dem Gebiet der Stadt Neumünster und teilweise auch den umliegenden Gebieten zahlreiche Aufgaben der Wirtschaftsförderung wahr. Diese Aufgaben werden im Allgemeininteresse erbracht und stellen aus beihilferechtlicher Sicht weit überwiegend sogenannte Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) dar. Die Finanzierung dieser Tätigkeit erfolgt zu einem großen Teil durch Zuwendungen seitens der Stadt Neumünster an die Wirtschaftsagentur. Aufgrund einer beihilferechtlichen Thematik soll die bisherige Tätigkeit der Wirtschaftsagentur auf der Basis eines Betrauungsaktes erfolgen.

Zu den umsatzsteuerlichen Risiken in Bezug auf die Tätigkeit der Wirtschaftsagentur auf der Basis des Betrauungsaktes haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 22.03.2016 hingewiesen. Aus unserer Sicht ist bei verschiedenen Tätigkeiten der Wirtschaftsagentur nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung die Zahlungen der Stadt Neumünster als Entgelt für umsatzsteuerlich relevante Leistungen der Wirtschaftsagentur an die Stadt Neumünster ansehen und diese der Umsatzsteuer unterwerfen könnte. Je nach Vereinbarung kann es sich bei dem genannten jährlichen Zuwendungsbetrag i.H.v. maximal 700.000 EUR umsatzsteuerlich um einen Brutto- oder Nettobetrag handeln.

In unserer Stellungnahme haben wir Ihnen allerdings ebenfalls dargestellt, welche Argumente gegen eine Umsatzsteuerbarkeit angeführt werden können. Gleichwohl können wir aufgrund der dargestellten Risiken keine hinreichend sichere Prognose hinsichtlich einer Positionierung der Finanzverwaltung zu dieser Rechtsfrage treffen.

Daher empfehlen wir, die Sichtweise der Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Zuwendungen der Stadt Neumünster im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft für die Zukunft auf der Basis des Entwurfs eines Betrauungsaktes abzuklären. Mit einem solchen Antrag kann für den konkreten Sachverhalt – vorbehaltlich der Erteilung einer verbindlichen Auskunft – die umsatzsteuerliche Behandlung des abgefragten zukünftigen Sachverhalts im Vorfeld geklärt werden. Die Finanzverwaltung ist an ihre in der verbindlichen Auskunft getroffene Beurteilung dann grundsätzlich gebunden. Zu beachten ist allerdings, dass der im Antrag abgefragte konkrete Sachverhalt später auch wie im Antrag dargestellt umgesetzt werden muss. Wesentliche Abweichungen sind von der Bindungswirkung nicht erfasst. Ferner kann eine verbindliche Auskunft für die Zukunft widerrufen werden oder entfallen, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen die Auskunft beruht, aufgehoben oder geändert werden. Schließlich ist zu beachten, dass die Antragstellung am Gegenstandswert orientierte Gebühren der Finanzverwaltung auslöst.

Sofern Sie – für den geplanten Sachverhalt - eine verbindliche Auskunft nicht beantragen, besteht insbesondere das Risiko, dass die Finanzverwaltung – unter Umständen erst nach Jahren im Rahmen einer Betriebsprüfung – das Thema aufgreift und die Zuwendungen als umsatzsteuerbare Zahlungen einordnet. In dem Fall würden neben der nachzuentrichtenden Umsatzsteuer auch Zinsen i.H.v. gegenwärtig 6% jährlich anfallen.

Aus unserer Sicht ist es wahrscheinlich, dass die Finanzverwaltung die Zuwendungen der Stadt Neumünster an die Wirtschaftsagentur in naher Zukunft überprüfen wird. Dies folgt insbesondere aus unserer Erfahrung durch Betriebsprüfungen und im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren, in denen die umsatzsteuerliche Behandlung von Zuwendungen hinterfragt wird. Ferner könnte die Kenntniserlangung von dem Abschluss des Betrauungsaktes ein Anlass für die Finanzverwaltung sein, die bisherige sowie die zukünftige umsatzsteuerliche Behandlung der Zuwendungen zu überprüfen.

Wir empfehlen, eine verbindliche Auskunft zu beantragen, um für die Zukunft eine größtmögliche Rechtssicherheit zu erlangen. In diesem Zusammenhang ist allerdings ergänzend darauf hinzuweisen, dass durch den Antrag auf verbindliche Auskunft für die Zukunft auch die vergangene und gegenwärtige Behandlung Gegenstand einer Prüfung werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Weist

Simon Pommer